

# Ausstellung einer Einkaufs-Berechtigungskarte für den Sozialladen Lienz (SoLaLi)

Für die Antragstellung (Ausstellung einer Einkaufs-Berechtigungskarte) gelten folgende Einkommensgrenzen:

**Voraussetzung: Hauptwohnsitz in Osttirol!**

**Die Einkommensgrenzen leiten sich der Höhe nach von den Befreiungsrichtsätzen für Rundfunk- und Fernsehgebühr in der derzeit geltenden Fassung ab und sind zukünftig diesen jährlich anzupassen.**

Der Berechnung sind die Bezüge aller im gemeinsamen Haushalt lebenden und mit ordentlichem Wohnsitz gemeldeten Personen zugrunde zu legen.

Als Bezüge gelten alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte, zuzüglich aller zufließenden Zuwendungen, erhaltene Alimente und Unterhaltsleistungen und -vorschüsse, Notstandshilfe, Eigen-/Witwen-/Waisenpensionen, Pensionen aus dem Ausland, Leistungen aus der Arbeitslosen- und Krankenversicherung, Leistungen aus der Mindestsicherung (Unterstützung für Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes), Pensionsvorschüsse, Studienbeihilfen, Stipendien, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld und Zuschüsse zum Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz, Nebenzulagen, Pflegekarenzgeld, Rehabilitationsgeld.

Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, ist der Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr vorzuweisen (Selbstständige).

Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten (auch Zupachtungen) wird der letzte Einheitswertbescheid, bei Verpachtungen die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietung (z.B. Gästezimmer) der Einkommenssteuerbescheid herangezogen.

Als einkommens- bzw. bezugsmindernd anzurechnen sind zu leistende Alimente und Unterhaltsleistungen an geschiedene Ehepartner oder für eheliche und außereheliche Kinder.

Familienbeihilfen, Mietzins-, Annuitäten- und Wohnbeihilfen, Pflegegeld, Unfallrenten, Lehrlingsentschädigungen, Schul- und Heimbeihilfen, sonstige Familienförderungen und Sonderzahlungen zählen nicht zum Einkommen.

Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Betragsgrenzen, können folgende abzugsfähige Ausgaben geltend gemacht werden (die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen):

- Außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 EStG (Kosten von Behinderungen, Krankheiten oder von auswärtiger Berufsausbildung von Kindern).
- Monatliche Kosten für die 24-Stunden-Betreuung, vermindert um den Zuschuss des Sozialministeriumsservice.
- Hauptmietzins (exklusive Betriebskosten, Strom und Gas) im Ausmaß von 30%, höchstens jedoch Eur 150,00.

Anträge von Personen mit Hauptwohnsitz in Osttirol, welche die aktuellen Einkommensrichtlinien für die Ausstellung einer Einkaufs-Berechtigungskarte nicht erfüllen, aber im Einzelfall als besonderer Härtefall in finanzieller Situation gelten, können seitens der Geschäfts- und Vereinsführung des Sozialladens Lienz (SoLaLi) positiv bearbeitet werden.

Diese Regelung gilt ab 31.08.2022 und bis auf Weiteres.